

2022

**Berichtigung  
des Vierten Gesetzes zur Änderung  
des Gesetzes über die kommunalen  
Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen  
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 698) wird wie folgt berichtigt:

1. In Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „Kommunale Versorgungskassen“ durch die Wörter „„Kommunale Versorgungskassen““ ersetzt.
2. In Nummer 2 werden die Wörter „Rheinische Versorgungskassen“ durch die Wörter „„Rheinische Versorgungskassen““ ersetzt.

– GV. NRW. 2015 S. 706

2124

**Berichtigung  
der Fünften Verordnung zur Änderung der  
Altenpflegeausgleichsverordnung**

Artikel 1 der Fünften Verordnung zur Änderung der Altenpflegeausgleichsverordnung vom 29. September 2015 (GV. NRW. S. 682) wird wie folgt berichtigt:

In Nummer 4 Buchstabe a werden die Wörter „[einfügen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Fünften Verordnung zur Änderung der *Altenpflegeausgleichsverordnung*]“ durch die Wörter „vom 29. September 2015 (GV. NRW. S. 682)“ ersetzt.

– GV. NRW. 2015 S. 706

223

**Berichtigung  
der Verordnung zur Änderung der Ausbildungs-  
und Prüfungsordnung Berufskolleg  
Vom 12. Oktober 2015**

Die Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. 2015 S. 14) wird wie folgt berichtigt:

Artikel 1 Abschnitt 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

- „4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 3 wird Absatz 4.
  - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.
  - d) Absatz 5 wird Absatz 3.“

Düsseldorf, den 12. Oktober 2015

Ministerium  
für Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Georg M i n t e n

– GV. NRW. 2015 S. 706

2252

**Bekanntmachung  
über die Änderung der Satzung der  
gemeinnützigen Anstalt  
des öffentlichen Rechts  
„Zweites Deutsches Fernsehen“**

Vom 13. März 2015

Die Satzung des Zweiten Deutschen Fernsehens in der Fassung vom 9. Dezember 2011 ist durch Beschluss des Fernsehrats des Zweiten Deutschen Fernsehens vom 13. März 2015 wie folgt geändert worden:

1. In § 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Fernsehrat informiert in geeigneter Weise über seine Organisation, seine Zusammensetzung, die ihm angehörenden Mitglieder und die eingerichteten Ausschüsse. Er informiert die Öffentlichkeit über seine Arbeit, vornehmlich durch Unterrichtung über die anstehenden Tagesordnungen sowie über Gegenstand und Ergebnisse seiner Beratungen. Er veröffentlicht einmal jährlich eine Aufstellung der Sitzungspräsenz aller Mitglieder im Fernsehrat und seinen Ausschüssen.“

Die bisherigen Absätze 6, 7, 8 und 9 werden zu Absätzen 7, 8, 9 und 10.

2. § 8 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht der Fernsehrat für einzelne Tagesordnungspunkte nicht-öffentliche Beratung beschließt. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht-öffentlich.“

Abs. 7 wird gestrichen.

3. § 11 Abs. 9 erhält folgende neue Fassung:

„(9) Der Verwaltungsrat informiert in geeigneter Weise über seine Organisation, seine Zusammensetzung, die ihm angehörenden Mitglieder und die eingerichteten Ausschüsse. Er informiert die Öffentlichkeit über seine Arbeit unter Wahrung der Vertraulichkeitsanforderungen. Er veröffentlicht die Anwesenheitslisten seiner Sitzungen sowie einmal jährlich eine Aufstellung der Sitzungspräsenz seiner Mitglieder im Verwaltungsrat und in seinen Ausschüssen.“

4. § 14 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Sitzungen der Ausschüsse sind stets nicht-öffentlich.“

Mainz, den 22. Juni 2015

Zweites Deutsches Fernsehen  
Anstalt des öffentlichen Rechts

Peter W e b e r

Justitiar

– GV. NRW. 2015 S. 706

7831

**Siebzehnte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Durchführung von Regelungen auf dem  
Gebiet der Tierseuchenbekämpfung**

Vom 5. Oktober 2015

Auf Grund des § 27 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 2. September 2008 (GV. NRW. S. 612), der durch Gesetz vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 885) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,